

## Öffentliche Bekanntmachung

Satzung etc.: 3. Änderungsatzung

Zweitwohnungssteuer

Beschluss der Stadtvertretung am: 14.12.2009 Nr.: V.47-09

Anzeige gemäß § 5 KV M-V am: 18.12.2009

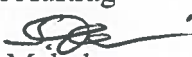
Genehmigung erteilt am: -

Öffentliche Bekanntmachung am: 22.12.2009 in: PN 12/2009

Inkrafttreten der Satzung etc. am: 01.01.2010

Änderung erfolgte durch: \_\_\_\_\_

Außerkräfttreten der Satzung ab: \_\_\_\_\_

Im Auftrag 28.12.2009  
  
S. Mohnke

### 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Putbus

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), sowie der §§ 1 bis 3 sowie 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 14. Dezember 2009 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel 1** **Änderungsgegenstand**

##### § 2

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners.

§ 2 Abs. 3 entfällt

Der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 5 wird neu zu Absatz 4.

##### § 3

§ 3 Abs. 1, Satz 2 und 3 entfällt

§ 3 Abs. 3 entfällt

##### § 4

§ 4 Abs. 4 entfällt

##### § 5

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert

2. bei einem jährlichen Mietaufwand  
von mehr als 1.800,00 bis 3.600,00 € = 300,00 €

§ 6

§ 6 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 8

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst

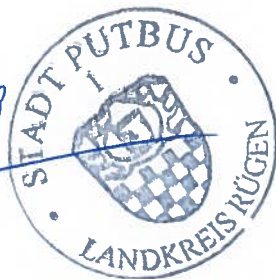
Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern bleiben unberührt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Putbus, den 16.12.2009

Bürgermeister



Stadt Putbus  
Rechtsamt  
Az.: 40.11.1

Putbus, den 15.05.2006

## Öffentliche Bekanntmachung

Satzung etc.:

2. Änderungsatzung

Zweitwohnungssteuer

Beschluss der Stadtvertretung am:

18.04.2006

Nr.: IV.22-06

Anzeige gemäß § 5 KV M-V am:

25.04.2006

Genehmigung erteilt am:

-

Öffentliche Bekanntmachung am:

28.05.2006

in: PN 05/2006

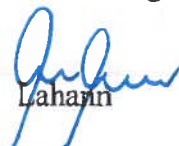
Inkrafttreten der Satzung etc. am:

01.01.2006

Änderung erfolgte durch:

Außerkräfttreten der Satzung ab:

Im Auftrag

 15.5.06  
Lahann

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Putbus

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 640) sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabegesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7, S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 18. April 2006 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderungsgegenstand**

In § 2 wird nach dem Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

(5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Putbus, den 08. Mai 2006

  
Bürgermeister

Stadt Putbus  
Rechtsamt  
Az.: 40.11.1

Putbus, den 01.03.2005

## Öffentliche Bekanntmachung

Satzung etc.:

1. Änderungsatzung zur Satzung  
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschluss der Stadtvertretung am:

22.02.2005

Nr.:

IV.87-05

Anzeige gemäß § 5 KV M-V am:

28.02.2005

Genehmigung erteilt am:

\_\_\_\_\_

Öffentliche Bekanntmachung am:

21.03.2005

in:

PN 03/2005

Inkrafttreten der Satzung etc. am:

22.03.2005

Änderung erfolgte durch:

\_\_\_\_\_

Außerkräfttreten der Satzung ab:

\_\_\_\_\_

Im Auftrag



Lahann

# 1. Änderungssatzung

## zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Putbus

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 22.02.2005

folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderungsgegenstand

#### § 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 15.12.2004 folgende Satzung erlassen:

#### § 2

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), entsprechend anzuwenden.

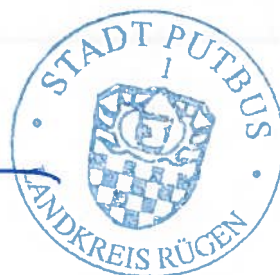
### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, 28. Februar 2005

Burwitz

Bürgermeister



# 1. Änderungssatzung

## zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Putbus

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 22.02.2005

folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

#### Änderungsgegenstand

##### § 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 15.12.2004 folgende Satzung erlassen:

##### § 2

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), entsprechend anzuwenden.

### Artikel 2

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, 28. Februar 2005

  
Burwitz

Bürgermeister



# Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die 5. Sitzung der  
Stadtvertretung vom 22. Februar 2005

## Beschluss-Nr. IV.87-05

### TOP 6

#### 1.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Stadtvertretung der Stadt Putbus beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Putbus.

**Dafür: 15**

**dagegen: 0**

**Enthaltung: 0**

**Beschlussfähigkeit: gesetzliche Mitgliederanzahl: 17    davon anwesend: 15**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern waren folgende/keine Stadtvertreter ..... von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Abstimmung noch bei der Beratung anwesend.

---

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Putbus, den 24.02.05

  
Burwitz  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

Satzung etc.:           Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschluss der Stadtvertretung am:   15.12.2004           Nr. *IV. 57-04*

Anzeige gemäß § 5 KV M-V am:       29.12.2004  
Genehmigung erteilt am:           (nicht erforderlich, da Mustersatzung)

Öffentliche Bekanntmachung am:   27.12.2004           in:   PN 12 / 2004

Inkrafttreten der Satzung etc. am:   01.01.2005

Änderung erfolgte durch:

Außerkräfttreten der Satzung ab:

Im Auftrag



Lahann

# Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die 4. Sitzung der  
Stadtvertretung vom 15. Dezember 2004

## Beschluss-Nr. IV.57-04

### TOP 6

#### Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Putbus

Die Stadtvertretung der Stadt Putbus beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

**Dafür: 13**

**dagegen: 0**

**Enthaltung: 0**

**Beschlussfähigkeit: gesetzliche Mitgliederanzahl: 17    davon anwesend: 13**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern waren folgende/keine Stadtvertreter ..... von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Abstimmung noch bei der Beratung anwesend.

---

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Putbus, den 20.12.04

  
Bürgermeister



# Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Putbus

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 15.12.2004

folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

Die Stadt Putbus erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

## § 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familie innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBl. Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.
- (4) Dritte und weitere Wohnungen im Stadtgebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

## § 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber einer im Stadtgebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch für die unentgeltliche Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberrinnen und/oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- oder Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

## § 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

- (3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), entsprechend anzuwenden.

### § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
  1. bei einem jährlichen Mietaufwand von bis zu 1.800,00 € = 150,00 €
  2. bei einem jährlichen Mietaufwand von 1.800,00 bis 3.600,00 € = 300,00 €
  3. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 € = 450,00 €

### § 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### § 7 Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt Putbus innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt Putbus alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 zu machen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
  1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Stadt Putbus pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juli 1993 bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Putbus, 16. Dezember 2004

  
Burwitz

Bürgermeister

